

# Rahmenhygienekonzept – Bundestagswahl 2021 – Gemeinde Ammerthal



## 1.) Vorbemerkungen:

Die Durchführung der Bundestagswahl unter Pandemiebedingungen erfordert besondere Maßnahmen. Auch in der derzeitigen Corona-Situation ist nach der Gesetzeslage die Durchführung der Bundestagswahl als reine Briefwahl nicht möglich. Um einen für alle Beteiligten gesundheitsschützenden Ablauf zu gewährleisten, wurde für den Wahltag auf Grundlage der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein Hygienekonzept mit vielfältigen Maßnahmen erstellt. Wir fordern alle Beteiligten auf, diese besonderen Anweisungen zu befolgen, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.

Die Gemeinde Ammerthal informiert alle Bürger\* rechtzeitig über die einzuhaltenden Vorgaben durch

- Mitteilung an die Tageszeitung,
- Veröffentlichung eines Hygienekonzepts auf der Homepage
- Anschlag an der Amtstafel und die damit verbundene Möglichkeit, das Konzept zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung einsehen zu können.

Die Wahlhelfer sowie alle Beteiligten werden zu einer Schulungsveranstaltung gesondert unterrichtet.

Die für die Wähler\* geltenden Hygienemaßnahmen sind an geeigneter Stelle durch Aushänge und darüber hinaus im Bedarfsfall durch mündliche Hinweise der Wahlhelfer\* bekanntgemacht bzw. bekannt zu machen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch die Wähler\* ist regelmäßig zu kontrollieren. Auf Verstöße ist hinzuweisen.

Briefwahllokal:

0011 Rathaus, Mühlweg 16a, 92260 Ammerthal

Urnenwahllokal:

0001 Sporthalle, Kaiser-Heinrich-Straße 6, 92260 Ammerthal

0002 Feuerwehrgerätehaus, Amberger Str. 41, 92260 Ammerthal

# Rahmenhygienekonzept – Bundestagswahl 2021 – Gemeinde Ammerthal



\*zur besseren Lesbarkeit des Konzepts wurde auf die genderspezifische Schreibweise jedes einzelnen Substantivs verzichtet

## 2) Verhaltensregeln für die Wähler

Der Wahlvorstand in seiner Gesamtheit trägt für die ordnungsgemäße Einhaltung aller Regelungen Sorge. Er achtet in und vor dem Wahllokal auf die Einhaltung der coronabedingten Vorgaben und regelt bei Bedarf den Zugang zum Wahllokal.

Allen Wahlberechtigten (und auch Wahlbeobachtern) muss grundsätzlich Zugang zum Wahllokal gewährt werden. Personen, die das Wahllokal ohne Mund-Nasen-Schutz betreten, müssen durch die Wahlhelfer umgehend auf die geltende Maskenpflicht im Gebäude hingewiesen werden. Bei Betreten des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür werden von der Gemeinde Ammerthal geeignete Desinfektionsmöglichkeiten im Eingangsbereich bereitgestellt.

Vom Betreten des Wahlgebäudes bis zu dessen Verlassen ist eine medizinische Schutzmaske zu tragen. Bei Bedarf wird diese Schutzmaske von der Gemeinde Ammerthal gestellt.

**Achtung! Sollte ein Wähler\* das Tragen einer Maske ablehnen, soll dieser trotzdem nicht an der Stimmabgabe gehindert werden. Es ist allerdings zu veranlassen, dass sich zum Zeitpunkt der Stimmabgabe keine weiteren Wähler bzw. nur eine möglichst kleine Anzahl an Wählern im Wahlraum aufhalten. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen. (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).**

Diese Verpflichtung besteht nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
2. Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich bzw. zumutbar ist. In diesem Fall ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Wähler\*, die keine Maske tragen, ohne ärztliches Attest, wird ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausgegeben, der bereits im „Corona-Paket“ enthalten ist.

Aufenthaltsdauer:

Im Fall, dass für Besucher\*, die keine Wähler\* sind, keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Diese Personen dürfen sich im Wahlraum jeweils längstens 15 Minuten aufhalten. Zudem muss ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden.

Umgang mit Stimmberechtigten mit ärztlichem Attest:

Wenn Stimmberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt keine Ordnungsstörung vor. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können nicht nach § 31 Satz 2

# Rahmenhygienekonzept – Bundestagswahl 2021 – Gemeinde Ammerthal



des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in diesem Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Wähler\*, die nachweislich, krankheitsbedingt die Wahlhandlung nicht vor Ort vollziehen können, haben sich telefonisch an das Rathaus zu wenden oder werden durch die Wahlhelfer dazu aufgefordert. Wähler\*, die am Wahltag positiv auf das Coronavirus getestet sind, haben sich ebenfalls an das Rathaus zu wenden.

### **3) Verhalten für die mit der Durchführung der Wahl betrauten Personen**

Um den Wahlhelfern\* am Wahltag ein so sicheres Arbeiten wie möglich zu gestatten, erhält jeder Wahlhelfer\* einen Selbsttest. Diesen kann er entweder am Wahltag oder danach benutzen, egal ob die betreffende Person bereits geimpft ist oder nicht. Damit erfüllt die Gemeinde Ammerthal die Anforderungen des Bundeswahlleiters mehr als ausreichend, dass am Wahltag Selbsttests zur Verfügung stehen sollen, um sich bei Vorliegen entsprechender Symptome testen zu können.

Um im Wahllokal Hygiene- und Abstandsregelungen einhalten zu können, wurden die Räumlichkeiten im Vorfeld der Wahl besichtigt und nach Eignung überprüft. Mit Blick auf den erhöhten Briefwahlanteil wurde zudem die Wahlhelferanzahl im Briefwahllokal von 6 auf 12 erhöht. Für die Urnenwahllokale wurden insgesamt 7 Wahlhelfer\* eingeteilt. Die zusätzlichen Kräfte sollen insbesondere helfen, den erhöhten Arbeitsaufwand (Desinfektion der Wahlkabinen und Stifte, Hilfestellung hinsichtlich der Einbahnstraßen-Wegführung u.ä.) adäquat abfangen zu können.

Die Gemeinde Ammerthal stellt allen Wahlhelfern\* eine persönliche Schutzausrüstung wie medizinische Masken, Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Anzahl der Kontakte ist möglichst gering zu halten. Dazu werden feste Organisationseinheiten (Wahlhelfer je Urnen- bzw. Briefwahlbezirk) gebildet, die sich auch aus der Organisation der Wahl und der zugrunde liegenden Vorschriften ergeben und die zu anderen Organisationseinheiten möglichst wenig Kontakt haben.

Ein Zusammentreffen der Personen innerhalb der Organisationseinheiten (Pause, Besprechungen u. ä.) soll auf das notwendige Maß beschränkt werden und nur bei Wahrung des notwendigen Abstandes (mindestes 1,50 m) erfolgen. Ggf. sind die Pausen zeitlich versetzt und/oder in verschiedenen Räumen zu nehmen. Der Abstand darf unterschritten werden, soweit physische Abtrennvorrichtungen vorhanden sind.

Auch der Kontakt der Wahlhelfer\* zu den Wählern\* soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Soweit möglich, ist auch hier der empfohlene Mindestabstand (1,50 m) einzuhalten. Zusätzlich werden physische Abtrennvorrichtungen (Plexiglasscheiben) aufgestellt. Innerhalb von Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen, sofern nicht physische Abtrennvorrichtungen aufgestellt werden können.

Alle an der Wahl beteiligten Helfer\* werden auf die Einhaltung dieses Konzepts hingewiesen und unterwiesen. Das gilt auch für alle Maßnahmen, die als Ergänzung dieses Konzeptes festgelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Gegenstände von mehreren Wahlhelfern\* gemeinsam benutzt werden. Wo sich dies nicht vermeiden lässt, hat

# Rahmenhygienekonzept – Bundestagswahl 2021 – Gemeinde Ammerthal



eine unverzügliche Desinfektion des betreffenden Gegenstands sowie der Hände zu erfolgen.

## **4) Raumgestaltung, Wahlhandlung, Stimmzählung**

Die Wahllokale werden in der Weise hergerichtet, dass die Anzahl der Kontakte auf das notwendigste Maß beschränkt wird. Daher ist ein - sofern möglich - „Einbahnstraßen“-Ablauf eingerichtet, so dass Kontakte von Wählern\* innerhalb der Wahlräume nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Seitens des Wahlvorstands ist darauf zu achten, dass sich jeweils nur so viele Wähler\* im Wahlraum aufhalten, wie unter Einhaltung des Mindestabstands bei den Wahlhandlungen einschl. der Erfassung möglich ist.

Vor und in den Wahllokalen werden gut sichtbare Aushänge mit den Verhaltensregeln zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach den Hinweisen des Robert Koch Instituts oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angebracht.

Im Vorfeld der Wahl wurde über die örtlichen Medien bekannt gegeben, dass jeder Wähler\* seinen eigenen Stift zur Stimmabgabe mitbringen und nutzen kann. Zusätzlich werden wahlkonforme Stifte (nicht radierfähig, keine Filz-, Farb- oder Bleistifte) zur Verfügung gestellt. Die unbenutzten desinfizierten Stifte liegen bereit. Die benutzten Stifte haben die Wähler\* in einer Sammelbox zurückzugeben. Diese werden durch die Wahlhelfer\* desinfiziert und wieder bereitgelegt. Die Überprüfung der Wahlberechtigung mittels amtlichen Lichtbildausweis zur Identitätsfeststellung erfolgt unter Wahrung des Mindestabstandes, so dass ein Kontakt mit Wahlhelfern vermieden werden kann. Das Gesichtsverhüllungsverbot (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWO), das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlorgane geschaffen wurde, bezieht sich nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen, die aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden. Der Wahlvorstand ist berechtigt Wähler\* zur kurzzeitigen Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung aufzufordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist. (Vorlage von Ausweisdokumenten anstelle der Wahlbenachrichtigung). Nach Abschluss der Wahlhandlung hat der Wähler\* das Wahlgebäude sofort zu verlassen.

Die Anwesenheit von Wahlbeobachtern\* muss ermöglicht werden. Die Kapazitätsgrenzen der Räume sind einzuhalten. Bei der Zählung der Stimmen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands der Wahlhelfer zueinander und zu den Wahlbeobachtern zu achten. Wenn möglich ist für evtl. Wahlbeobachter\* ein „Aufenthaltsbereich“ zu schaffen. Wahlbeobachter\* müssen ebenso eine medizinische Maske tragen. Die Kontaktdaten sind festzustellen. Es wird auf § 55 der Bundeswahlordnung hingewiesen. Danach hat der Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum!

# Rahmenhygienekonzept – Bundestagswahl 2021 – Gemeinde Ammerthal



## 5) Reinigung, Lüftung

Das Inventar (Tische, Türklinken, etc.) ist vor und nach der Wahl mit Seifenwasser oder geeigneten Desinfektionsmitteln zu reinigen. Während der Wahl wird bei Bedarf mit geeignetem Desinfektionsmittel gereinigt.

Die Wahlkabinen sind während der Wahl in regelmäßigen Abständen mit geeignetem Desinfektionsmittel zu reinigen. Dieses werden von der Gemeinde Ammerthal bereitgestellt. Für die Entsorgung des entstehenden Mülls werden geeignete Behälter von der Gemeinde Ammerthal bereitgestellt. Dies gilt auch für sonstigen Abfall.

Es wird darauf geachtet, dass die Wahllokale ausreichend gelüftet werden (Fenster/ Türen ins Freie) Alle 30 Minuten sind die Fenster zu öffnen und durch Stoßlüften ein Luftaustausch sicher zu stellen.

## 6) Arbeitsmittel (insbesondere Stifte)

Arbeitsmittel der Wahlhelfer\* sind – soweit möglich – personenbezogen zu verwenden. Soweit das nicht möglich ist, sind sie nach Ende der eigenen Nutzung durch den bisherigen Nutzer\* zu desinfizieren.

Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 68 Abs. 2 BWO, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz zu tragen.

## 7) Maßnahmen nach 18:00 Uhr

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die gleichen Regelungen. Es muss auf den Mindestabstand von 1,5 m, das Tragen einer MNS-Maske, das regelmäßige Händewaschen und ausreichende Lüftung geachtet werden.

## 8) Maßnahmen nach Abschluss der Wahlaktivitäten

Nach Abschluss aller Tätigkeiten ist das Wahllokal gemeinsam aufzuräumen. Hygieneausstattung sind die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu legen und gemäß der Verpackungsanweisung zu behandeln. Zudem wird in allen öffentlichen Einrichtungen (Sporthalle / Feuerwehrgerätehaus/ Rathaus), die als Wahllokale eingeteilt sind, eine Reinigung durch die Gemeindeverwaltung angeordnet.

GEMEINDE Ammerthal

17.09.2021

  
Anton Peter

1. Bürgermeister